

Paritätisches Fachgespräch

Assistierte Ausbildung 2018ff?

Der Weg von einer guten Idee zu einem wirksamen Förderinstrument unter Berücksichtigung von sehr heterogenen Ausbildungsbedingungen

16. Januar 2018, Berlin

Der Gesetzgeber hat 2015 die Assistierte Ausbildung über den § 130 in das SGB III aufgenommen, dieses neue Instrument aber bis 2018 einschließlich befristet. In 2018 muss also eine politische Entscheidung getroffen werden, ob – und wenn ja wie – das Instrument weiter eingesetzt werden kann. Fachleute sind sich einig, dass in der Assistierten Ausbildung viel Potential zur Ermöglichung und Unterstützung von Berufsausbildung steckt. Der Paritätische Gesamtverband diskutiert seit Einführung der Assistierten Ausbildung mit Vertreter/-innen der Länderebene und Expert/-innen aus Wissenschaft und Praxis über Verbesserungspotentiale in der fachlichen Ausgestaltung und organisatorischen Umsetzung, aber auch über notwendige gesetzliche Rahmenbedingungen. Dabei war es uns immer ein Anliegen, die langjährigen Erfahrungen mit der Grundidee der Assistierten Ausbildung in Modellprojekten und Landesprogrammen, die Orientierung an den individuellen Wünschen und Bedarfen der Jugendlichen und Betriebe auch im bundesweiten Ausbau einfließen zu lassen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nun erste Vorschläge vorgelegt, dass und wie mit der Fortführung des Instrumentes umgegangen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund möchten wir am 16. Januar 2018 mit Landesvertreter/-innen und Expert/-innen aus Wissenschaft und Praxis zu einer Diskussion über die Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit einladen. Wir freuen uns sehr, dass Herr Ulrich Eberle von der Bundesagentur für Arbeit diese Ideen präsentieren wird und uns für die anschließende Diskussion zur Verfügung steht. Nach wie vor liegt unser Anliegen darin, in einer intensiven Diskussion auch fachlich fundierte Vorschläge für ein neues Fachkonzept Assistierte Ausbildung einzubringen und zur verbesserten Umsetzung der Assistierten Ausbildung auf Bundesebene beizutragen.

- Wann:** Dienstag, 16. Januar 2018, von 10:30 bis 15:30 Uhr
- Wo:** Paritätischer Gesamtverband, 10178 Berlin-Mitte, Oranienburger Str. 13-14
Raum 600
- Anmeldung:** Bitte teilen Sie uns per Mail (jsa@paritaet.org) mit dem beigefügten Anmeldebogen bis spätestens **8. Januar 2018** mit, ob Sie an diesem Fachgespräch teilnehmen können.
- Ansprechpartnerin:** Der Paritätische Gesamtverband
Birgit Beierling
Referentin für Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband
Telefon: 030-24636-408, E-Mail: jsa@paritaet.org

Gefördert vom:



Programmablauf

10:30 Uhr Begrüßung und kurze Einführung

Überlegungen zur Weiterentwicklung von AsA unter Berücksichtigung weiterer Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und -begleitung

- **Ulrich Eberle**, Fachbereichsleiter Förderung/Qualifizierung/ESF/EGF in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Teil 1:

Strukturelle Neuordnung und die Auswirkungen auf die notwendige Weiterentwicklung des Fachkonzeptes

Abgleich mit den Weiterentwicklungswünschen aus der Praxis – Diskussion

Ca.12:30 Uhr Mittagsimbiss

Teil 2:

Vorschläge für notwendige gesetzliche Regelungen aus Sicht der Bundesagentur – kurzfristig und langfristig

Abgleich mit den bereits vorliegenden Vorschlägen – Diskussion

Teil 3:

Wie kommen die Träger ins Spiel? – Anforderung an die Gestaltung der Auftragsvergabe

To Do – Liste und Zusammenfassung

Ca. 15:30 Uhr Ende des Fachgespräches

Ergebnissicherung des Paritätischen Fachgespräches am 16.01.2018 in Berlin-Mitte

„Assistierte Ausbildung 2018ff?“

Der Weg von einer guten Idee zu einem wirksamen Förderinstrument unter Berücksichtigung von sehr heterogenen Ausbildungsbedingungen“

Frau Beierling begrüßt die Anwesenden.

Da der referierende Herr Eberle aufgrund einer Flugverspätung nicht zu Beginn des Fachgespräches anwesend sein konnte, beginnt das Fachgespräch mit einer kurzen Runde der Vorstellung und einem ersten Blitzlicht zu den Weiterentwicklungsbedarfen des Konzeptes der Assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III aus der Praxis.

1. Vorstellung der Beteiligten im Fachgespräch und wichtigste Weiterentwicklungsanliegen

Herr Frank Neises (BIBB):

Die Übergänge zwischen Schule und Beruf sollen besser abgesichert werden, dazu solle die Assistierte Ausbildung zukünftig einen stärkeren Beitrag leisten können. Es sei zu empfehlen, dass die angebotene Unterstützungsleistung eine flexiblere Umgehensweise mit unterschiedlichen Ausbildungsmodellen (z.B. Teilzeitausbildung) ermöglicht, so in kleinen Einheiten (Losgrößen) stattfinden kann und damit einen Beitrag zu einer Inklusiven Ausbildung leisten kann. Eine Öffnung für schulische Berufsausbildungen sei wünschenswert.

Herr Ralf Nuglich (Paritätischer Landesverband Baden-Württemberg):

Die Assistierte Ausbildung müsse sich an den Bedarfen der Auszubildenden und der Betriebe ausrichten. Das System für dieses Dienstleistungsangebot sei so offen zu gestalten, dass auch Dritte sich gestalterisch und finanziell beteiligen können.

Herr Matthias Anbuhl (DGB):

Die Zielgruppe, die von der Assistierten Ausbildung profitieren kann, muss geöffnet werden, sodass alle Jugendlichen, die diese Unterstützung brauchen, diese auch erhalten können. AsA solle flexibler gestaltet werden. Es bestehe die Befürchtung, dass aus AsA eine „verkappte“ abH werde.

Frau Petra Frank (MWAV Sachsen):

Das Förderangebot AsA solle sich zu einem bedarfsorientierten „Normalitätsangebot“ entwickeln, ohne eine spezielle Zielgruppe anzusprechen, wie z.B. die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen. Die Assistierte Ausbildung solle so gestaltet werden, dass sich die Länder aktiv (finanziell und gestalterisch) beteiligen können.

Frau Dr. Kristin Körner/ Herr Martin Schubert (MS Sachsen-Anhalt):

Wichtig sei, dass in einer gesetzlichen Änderung des § 130 SGB III der Einbezug schulischer Berufsausbildungen ermöglicht werde (mindestens aber die quasi dualen Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich). Die Assistierte Ausbildung sei zu einem Angebot für alle Jugendlichen und Betriebe, die Bedarf anmelden, weiter zu entwickeln. Zudem sei ein Kooperationsgebot wünschenswert, sodass die Länder die Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III

finanziell und gestalterisch ergänzen können. Im Fachkonzept sei zu klären, wie die Zusteuerung von Teilnehmenden zukünftig geregelt werde. Anfragen von Betrieben und Jugendlichen auf Unterstützung sollten für die Leistungserbringung (mehr Rekrutierung als Zuweisung) ausreichend sein. Auch in diesem Kontext sei eine Erweiterung der Zielgruppe wünschenswert. Im ländlichen Raum steht die Umsetzung von assistierter Ausbildung oft vor besonderen Herausforderungen (Berufsschule ist nicht im Tagespendelbereich, oft mehrwöchiger Blockunterricht) – hierfür sind Lösungsansätze zu entwickeln (u.a. Trägerkooperationen, Fahrtkostenerstattung, mehr Zeitressourcen für Betreuung im ländlichen Raum)

Frau Susanne Kretschmer (Forschungsinstitut Betriebliche Bildung, f-bb, Berlin):

Das Instrument brauche mehr Information der Betriebe über das Förderangebot, zurzeit können die Unternehmen das Angebot nicht identifizieren. Die Assistierte Ausbildung müsse in die regionalen Strukturen vor Ort (Jugendberufsagentur, regionale Bündnisse) eingebettet werden. Die regional vorhandenen Kooperationen seien mitzudenken.

Frau Katrin Rothländer (MASGFF Brandenburg):

Das Landesprogramm in Brandenburg habe gute Erfahrungen mit Rekrutierung anstelle von Zuweisung gemacht. Auch funktioniere ein Zeitkontingent für die Teilnehmenden anstelle eines Betreuungsschlüssels gut. Die in Brandenburg vorhandene Kooperation mit Altenpflegeschulen zeige, dass ein solches Begleitangebot auch bei vollzeitschulischen Berufsausbildungen hilfreich ist. Es werde auch auf Bundesebene ein flexibles Instrument zur Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche benötigt. Die Beteiligung Dritter (finanziell und gestalterisch) müsse neu geregelt und die Zielgruppe erweitert werden.

Frau Larissa Kunzler (MBJW Berlin):

Die Zusteuerung der Teilnehmenden funktioniere nicht, hier sei dringender Handlungsbedarf. Die bedarfsgerechte Zusteuerung könne besser über die gesamte Jugendberufsagentur erfolgen.

Frau Claudia Karstens (Paritätischer Gesamtverband):

Die Assistierte Ausbildung müsse so offen gestaltet werden, dass sie auch eine wirksame Unterstützung für junge Geflüchtete in Ausbildung darstelle.

Frau Elvira Kriebel (Paritätischer Landesverband Berlin):

Die Jugendhilfeträger in Berlin sind in der Assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III kaum noch aktiv. Die Zeitressource für die sozialpädagogische Betreuungsarbeit sei mit Blick auf die benachteiligten Jugendlichen zu gering, die Erfahrungen aus der Jugendhilfe, Förderungen auf Beziehungsarbeit aufzubauen und individuell mit den Ausbildungspartnern abzustimmen und entsprechend zu gestalten, seien in die Weiterentwicklung des AsA-Fachkonzeptes einzubeziehen.

Frau Kristin Höfler (Paritätischer Landesverband Sachsen):

Die vollzeitschulischen Berufsausbildungen sollen in das Förderangebot der Assistierten Ausbildung einbezogen werden. Dieses Anliegen sei insbesondere für die paritätischen Träger wichtig, da u.a. die jungen Frauen in der Ausbildung so besser einbezogen werden können.

Frau Angela Holick, (MASGFF Thüringen):

In Thüringen sei ein kleines Landesprogramm an drei Projektstandorten mit je 30 Teilnehmenden (auch für über 25-Jährige) entwickelt worden. Eingeschlossen sei hier auch die Förderung von jungen Migrant/-innen und Geflüchteten. Wünschenswert wäre es, die Assistierte Ausbildung nach § 130

SGB III für mehr Teilnehmende zu öffnen, die Gesundheits- und Sozialberufe aufzunehmen und neben der Zuweisung durch die Bundesagentur auch andere Zugangswege zu eröffnen.

Frau Lissi Messner (EJSA Bayern):

Vor dem Hintergrund des branchenspezifischen Modellprojektes Assistierte Ausbildung in der Baubranche (in Kooperation mit Jugendhilfeträgern) in Bayern, das von der Baubranche, den Jobcentern und den Jugendämtern gemeinsam finanziert wird, sei eine Flexibilisierung der Förderung nach § 130 SGB III ein großes Anliegen. Die Möglichkeit, Schwerpunkte im Angebot der Assistenten Ausbildung in „Mangelberufen“ zu setzen, um durch Gruppenbildung noch besser unterstützen zu können, sollte bei der Gesetzesveränderung mit bedacht werden.

Frau Susanne Nowak (In VIA, Themenverantwortliche für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bei der BAG KJS für Assistierte Ausbildung):

Wichtig sei es, aus der Maßnahme Assistierte Ausbildung ein sozialpädagogisches Begleitinstrument aus einer Hand zu entwickeln, das eine flexiblere Förderung, auf das einzelne Ausbildungsverhältnis abgestimmt, zulässt. Vorsicht sei bei den Plänen geboten, aus AsA eine Kombination aus Berufsvorbereitenden Bildungslehrgängen (BvB) und Ausbildung begleitenden Hilfen (abH) zu entwickeln. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit wolle ein eigenständiges Instrument AsA erhalten und warne davor, das Gesamtangebot mit Verweis auf die bestehenden Förderangebote BvB und abH aufzusplitten.

Frau Sabine Neuber (Biotopia, Mannheim):

Sollte die Phase I der Assistenten Ausbildung in BvB „aufgehen“, so würde die AsA zukünftig nur noch von Trägern, die BvB durchführen können, angeboten werden können. Das schließe alle kleinen Träger, die eine hervorragende Arbeit in der Assistenten Ausbildung geleistet haben und leisten können, zukünftig von vornherein aus.

2. Kurze Einführung

Die Berufseinmündung von jungen Menschen liegt uns allen sehr am Herzen. Deshalb sind die Begleitung der Berufswahl und konkret das Einmünden in ein Ausbildungsverhältnis (dual oder schulisch) besonders wichtig. Eine gefestigte Berufswahlentscheidung hilft - genauso wie eine vertrauensvolle Begleitung eines Ausbildungsverhältnisses - den Erfolg der Berufsausbildung zu sichern. Das ist ein wichtiges Angebot, insbesondere für diejenigen jungen Menschen, deren Familien diese Unterstützung nicht leisten können. Mit der Assistenten Ausbildung war eine gute Idee geboren, diese Anliegen zu verbinden – Festigung der Berufswahlentscheidung und individuelle Begleitung in und während des Ausbildungsverhältnisses bis zum erfolgreichen Abschluss. Nach paritätischer Einschätzung liegt der Erfolg in diesem Ansatz in der individuellen Gestaltbarkeit der Unterstützungsleistung (jedes Ausbildungsverhältnis braucht eine andere Unterstützungsleistung), aber auch in einem vertrauensvollen Beziehungsangebot an die jungen Menschen und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Betrieben und Berufsschulen vor Ort.

Die Jugend heute hat neben den entwicklungsbedingten Herausforderungen auch die Auswirkungen von Migration, Demographie-Entwicklung und Digitalisierung des Alltags zu bewerkstelligen. Spätestens der 15. Kinder- und Jugendbericht hat gezeigt, dass sich die Jugendphase heute bis weit in das 3. Lebensjahrzehnt ausdehnt und zu bewältigende Aufgaben - neben der allgemeinen, sozialen und beruflichen Qualifizierung - die Verselbständigung und Selbstpositionierung darstellen. Junge Menschen müssen in ihrer Jugend also nicht nur ihren Beruf finden.

Die aktuelle Ausbildungssituation beinhaltet ebenfalls einige neue und alte Herausforderungen:

- Das sog. Passungsproblem: Die jungen Menschen passen nicht zu den zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen oder umgekehrt.
- Die konstant hohe Zahl an Ausbildungsabbrüchen, insbesondere in einigen Branchen.
- Die zu erwartende Zahl an jungen Geflüchteten auf dem Weg in die Ausbildung (20.000 – 30.000 in diesem Jahr) und die zu erwartenden Schwierigkeiten.
- Der gesellschaftliche Auftrag, auch in der Berufsausbildung Inklusion umzusetzen.

Grund genug, alle Erfahrungen mit der Assistierten Ausbildung, mit dem Instrument AsA, mit den Landesspezifischen Programmen, aber auch Erfahrungen aus den Anfängen der Assistierten Ausbildung (carpo, BIBB-Modellversuche, EfA) auszuwerten, um daraus ein wirksames Förderinstrument zu entwickeln, das den aktuellen Herausforderungen gewachsen ist.

Deshalb sind zu diesem Fachgespräch Expert/-innen in Sachen Assistierter Ausbildung zusammengekommen, um sich über die Pläne der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung zu informieren, ihre Vorschläge einzubringen und gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit darüber zu beraten.

3. Überlegungen zur Weiterentwicklung von AsA unter Berücksichtigung weiterer Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und -begleitung (Herr Ulrich Eberle –Fachbereichsleiter Förderung/Qualifizierung/ESF/EGF in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit)

Seit 2008 ist Herr Ulrich Eberle in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit als Fachbereichsleiter für das Aufgabengebiet Förderung/Qualifizierung/ESF und EGF verantwortlich. Seine beruflichen Stationen führten ihn in unterschiedliche Leitungsfunktionen der Agenturen. Von Hause aus ist er Jurist.

Herr Eberle stellt die Überlegungen der Bundesagentur zur Neuordnung der Instrumente am Übergang Schule-Beruf im Kontext der Weiterentwicklung von AsA vor.

Nach aktuellem Stand können die letzten Maßnahmen in 09/18 beginnen (begrenzt auf den Eintrittsjahrgang 2018). Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt, die geltende Regelung mindestens um 1 Jahr zu verlängern, um mehr Zeit für eine Neugestaltung zu erlangen.

Herr Eberle stellt den Hintergrund für die derzeitigen Überlegungen der BA dar:

Es sollen viele Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen im Übergang beibehalten werden. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollen die Instrumente gestrafft werden. Bei Erwachsenen sind die Förderinstrumente übersichtlicher, es gibt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, und vieles weitere läuft über Maßnahmen nach § 45 SGB III. Bei Jugendlichen gibt es sehr spezielle Maßnahmen mit oftmals vielen Überschneidungen. Die Instrumente im Bereich Schule und Übergang sollen nicht verändert werden. Es geht um die Zeit am Ende des Übergangs in Ausbildung und die Begleitphase der Ausbildung.

Ulrich Eberle, Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Überlegungen zur Weiterentwicklung von AsA unter Berücksichtigung weiterer Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und -begleitung



Bundesagentur für Arbeit

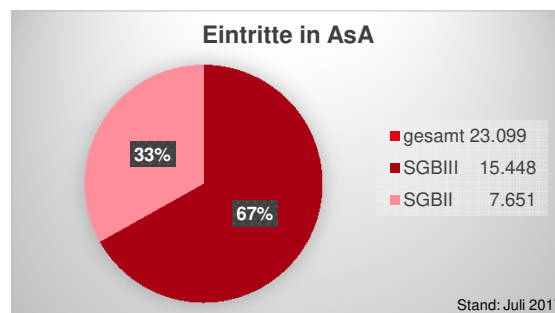
Paritätisches Fachgespräch am 16. Januar 2018 in Berlin
Assistierte Ausbildung 2018 ff

Zahlen und Ergebnisse

Seit Beginn der Assistierten Ausbildung:

- 23.099 Eintritte gesamt, 15.448 in SGB III TN, 7.651 in SGB II TN

Das Ziel von 10.000 Eintritten junger Menschen wurde erreicht.



Bundesagentur für Arbeit

Fachtagung Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 28. November 2017, © BA





Seite 2

Klarstellungen bzw. Modifizierungen

- Ermöglichung einer Förderung von jungen Menschen auch über 25 Jahren
- Nachbesetzung jederzeit möglich
- Verkauf von Maßnahmeplätzen zwischen AA und JC möglich
- Flexibilisierung der Lernorte in AsA Phase II
- Reduzierungsmöglichkeiten der Wochenstundenzahl in den ersten drei Monaten der Phase I zur Anpassung der individuellen Leistungsfähigkeit auf 22 Stunden



Prämissen bei der Überlegung zur Neuordnung

-  Beibehaltung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten
-  Straffung der Instrumente durch Vermeidung von Doppelstrukturen
-  Flexibilisierung der Förderangebote; individuell und passgenaue Ausgestaltung für jeden Teilnehmenden
-  Reduzierung der Komplexität und Erhöhung der Transparenz für Beratungsfachkräfte, Jugendliche und Arbeitgeber



Neuordnung der Jugendlicheninstrumente
Kernelemente der Überlegungen

Zusammenführung
von abH und AsA

Zielgruppenerweiterung

AsA Phase I kann in
BvB integriert werden

AsA auch während EQ
möglich

bedarfsgerechter
Einsatz sämtlicher
Fördermöglichkeiten

Bundesagentur für Arbeit
Neustrukturierung der Jugendlicheninstrumente, AM 41 © Bundesagentur für Arbeit
Seite 5

**Vorschlag zur Instrumentenreform der Ausbildungsförderung
- Entwurf -**

| Übergang | Ausbildung | Übergang | Ausbildung |
|--|--|--|--|
| AKTUELL | | NEU | |
| <ul style="list-style-type: none"> Zielgruppe Komplexe Betreuung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) Zielgruppe Benachteiligte Assistierte Ausbildung (AsA) Phase I offene Zielgruppe Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) offene Zielgruppe Einstiegsqualifizierung (EQ) <li style="text-align: center;">ggf. mit abH | <ul style="list-style-type: none"> Zielgruppe Benachteiligte Assistierte Ausbildung (AsA) Phase II offene Zielgruppe Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) | <ul style="list-style-type: none"> Zielgruppe Komplexe Betreuung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) <li style="border: 1px dashed gray; padding: 2px;">ehemals Phase I offene Zielgruppe Assistierte Ausbildung neu u. a. abH Elemente offene Zielgruppe Plus Fahrkosten Einstiegsqualifizierung (EQ) <li style="border: 1px dashed gray; padding: 2px;">ggf. mit AsA neu abH Elemente | <ul style="list-style-type: none"> offene Zielgruppe Assistierte Ausbildung neu u. a. abH Elemente |

Bundesagentur für Arbeit
Neustrukturierung der Jugendlicheninstrumente, AM 41 © Bundesagentur für Arbeit
Seite 6

Herausforderungen

- Zugangsvoraussetzungen BvB sollen denen von AsA angepasst werden
- Prüfung der Möglichkeit einer Finanzierung von AsA über SGB III
- Öffnung der Zielgruppe für geduldete Flüchtlinge (AsA und BvB)
- Gemeinsame Ausschreibung BvB und AsA
- Übergänge von BvB in AsA



Gegenüberstellung der ausbildungsvorbereitenden Angebote

aktuell

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

- berufliche Orientierung
- Herstellung von Berufs- und Ausbildungsreife
- Hinführung zum Ausbildungsmarkt und Eingliederung in Ausbildung
- Binnendifferenzierung durch Qualifizierungsebenen (Eignungsanalyse, Grund- und Förderstufe, Übergangsqualifizierung)
- individuelle Begleitung

Assistierte Ausbildung Phase I

- individuelle Begleitung zur Vorbereitung der Ausbildung
- verstärkte Praktikumsanteile
- passgenaue Ausbildungsvermittlung

Individualisierte Ausgestaltung für die TN

Betreuung aus einer Hand – keine Übergabeverluste

Synergieeffekte bei Ausschreibung und Einkauf

geplant

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme „Ausbildungsvorbereitung „aus einer Hand“

- berufliche Orientierung und Herstellung von Berufs- und Ausbildungsreife
- Hinführung zum Ausbildungsmarkt und Eingliederung in Ausbildung
- Binnendifferenzierung durch Qualifizierungsebenen (Eignungsanalyse, Grund- und Förderstufe, Übergangsqualifizierung)
- individuelle Begleitung
- passgenaue Praktikums- und Ausbildungsstellenakquise Fokus: Unterstützung bei der Suche nach Ausbildungsstellen
- aber Einstieg jederzeit möglich in der individuell erforderlichen Qualifizierungsebene (auch für unversorgte Bewerber)

Gegenüberstellung der ausbildungsunterstützenden Angebote bei betrieblichen Ausbildungen

aktuell

Ausbildungsbegleitende Hilfen

- individuelle schulische und sozialpädagogische Unterstützung für den Auszubildenden
- aber keine Unterstützung für Betriebe und Auszubildende im Betrieb

Assistierte Ausbildung Phase II

- umfassendes Angebot für alle Problemlagen im Rahmen der Ausbildung (fam. Umfeld, Betrieb, Berufsschule...)
- aber nur für eng beschriebenen Personenkreis (lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche)

-> **Abgrenzungsprobleme bei Zuweisung zu Beginn der Maßnahme oder beim Wechsel**

Individualisierte Ausgestaltung für die TN

Synergieeffekte bei Ausschreibung und Einkauf

Erhöhung der Chancen von benachteiligten Jugendlichen auf betriebliche Ausbildung

geplant

Assistierte Ausbildung (neu) Ausbildungsbegleitung „aus einer Hand“

- Unterstützung für Arbeitgeber beim Ausbildungsmanagement und sämtlichen Problemlagen innerhalb der Ausbildung
- individuelle Ausrichtung am kompletten Förderbedarf des Auszubildenden -> schulische und sozialpädagogische Unterstützung möglich in Betrieb, Berufsschule, sozialem Umfeld ...
- flexibler und bedarfsgerechter Einsatz sämtlicher Fördermöglichkeiten (*Stundenkontingent, Onlinemedien*)
- kontinuierliche Begleitung für Auszubildende und Betrieb, kein Maßnahmewechsel nötig
- alle Angebote der Unterstützung bereits während der Einstiegsqualifizierung möglich

-> **flexibles, bedarfsorientiertes Begleitinstrument für Jugendliche und Ausbildungsbetriebe**

Inhalte der Assistierte Ausbildung (neu)

AsA bei Ausbildung

Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses

- 3-9 Std. wöchentlich je nach individueller Bedarfslage im Rahmen eines Stundenkontingents
- Stütz- und Förderunterricht für Teilnehmende
 - Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
 - Unterstützung beim fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht
 - Prüfungsvorbereitung
- sozialpädagogische Begleitung für Teilnehmende u.a.
 - Kompetenztraining
 - Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen
 - Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhalten
- BS-Unterricht in der Fachklasse
- Unterstützung des Betriebes bei administrativen Aufgaben und Krisenintervention – bedarfsabhängig

AsA bei Einstiegsqualifizierung

Ausbildungsreife liegt vor

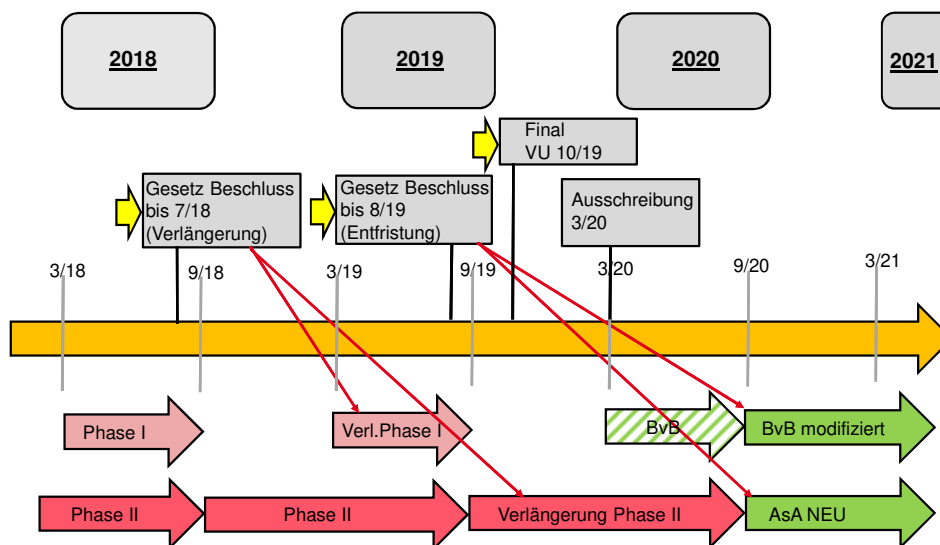
Ausbildungsreife liegt nicht vor

- 3-9 Std. wöchentlich je nach individueller Bedarfslage im Rahmen eines Stundenkontingents
- Stütz- und Förderunterricht für Teilnehmende
 - Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
 - Unterstützung beim fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht
 - Prüfungsvorbereitung
- sozialpädagogische Begleitung für Teilnehmende u.a.
 - Kompetenztraining
 - Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen
 - Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhalten
- BS-Unterricht möglichst in der Fachklasse
- Unterstützung des Betriebes bei administrativen Aufgaben und Krisenintervention – bedarfsabhängig

-> EQ zur Hinführung auf Ausbildung

-> EQ zur Herstellung der Ausbildungsreife

denkbare Zeitschiene



Neuordnung der Jugendlicheninstrumente

Aus der Stellungnahme des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit vom 02.08.2017 zu:
Assistierte Ausbildung – Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fachkonzeptes und der Rahmenbedingungen des § 130 SGB III

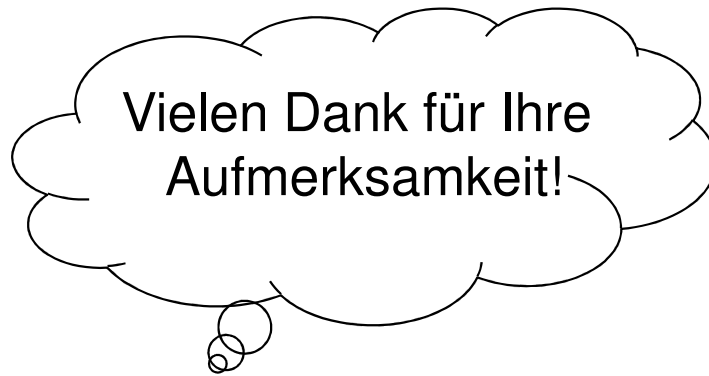
Kurz und bündig

Zentrale Aussage: Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, das bundesweite Förderangebot „Assistierte Ausbildung“ über den § 130 SGB III auch über das Jahr 2018 hinaus zu erhalten und das Fachkonzept zur Assistierte Ausbildung weiter zu entwickeln – weg vom Maßnahmecharakter hin zu einem bedarfsorientierten sozialpädagogischen Begleitinstrument. Der § 130 SGB III sollte entfristet werden, die Zielgruppendefinition erweitert werden sowie den Besonderheiten in der Förderung nach § 130 Absatz 8 SGB III mehr landesspezifischen Gestaltungsraum lassen.

Was wollen wir mit diesem Papier erreichen: Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, die Assistierte Ausbildung zu einem **flexiblen, bedarfsgerechten sozialpädagogischen Begleitinstrument** weiter zu entwickeln und den standardisierten Maßnahmecharakter zu verlassen, um **den unterschiedlichen Förderbedarfen** der einzelnen Jugendlichen und der jeweiligen Ausbildungsbetriebe gerecht werden zu können. Eine Unterstützung durch die Assistierte Ausbildung muss zukünftig **für alle Jugendlichen und ihre Ausbildungsbetriebe** möglich sein, die eine Begleitung des Ausbildungsverhältnisses benötigen und wünschen.

Zudem sollte die besondere Förderung nach § 130 Absatz 8 SGB III unter Einbeziehung der landesspezifischen Gesamtkonzepte im Übergang Schule-Beruf in den Bundesländern eine stärkere Mitgestaltung als die der Mitfinanzierung zulassen. Eine Erweiterung der förderungswürdigen Ausbildungsberufe bei Mitfinanzierung der Bundesländer auf die vollzeitschulischen Berufsausbildungen im Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialbereich sollte über den § 130 Absatz 8 SGB III unbedingt ermöglicht werden.





Nachfragen und Diskussionsbeiträge zur strukturellen Neuordnung und zu den Auswirkungen auf die notwendige Weiterentwicklung des Fachkonzeptes

Die derzeitigen länderspezifischen Möglichkeiten, AsA von Seiten der Bundesländer zu ergänzen, die in § 130 Absatz 8 SGB III geregelt sind, sind sehr beschränkt und erschweren den Bundesländern ihr Engagement. Aufgrund der noch zur Verfügung stehenden Zeitressource bei diesem Expert/-innengespräch wird jedoch der Wunsch der Anwesenden geäußert, den Austausch zu § 130 Absatz 8 SGB III in einem anderen Kontext unter Einbezug der Bundesländer und ihrer Erfahrungen nachzuholen und sich hier nun auf die Weiterentwicklung des Fachkonzeptes zu konzentrieren.

Nachfragen und Diskussionsbeiträge:

Wie steht die Bundesagentur zum Einbezug von schulischen Ausbildungen in die Förderung?

Die Bundesagentur für Arbeit und die Politik sind hier eher zurückhaltend, da es sich bei den vollzeitschulischen Berufsausbildungen um landesrechtlich geregelte Berufsausbildungen handelt und diese im Rahmen der föderalistischen Struktur Ländersache seien. In den betrieblichen Ausbildungen seien die Auszubildenden eher Einzelkämpfer, von denen einige Unterstützung bräuchten. Schulische Ausbildungen im Klassenkontext würden dagegen den einzelnen besser aufheben. Einen Sonderfall stellen aber die quasi dualen Gesundheits- und Sozialberufe (Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege) dar, weil hier geplant ist, dass ab 2020 ein einheitlicher Pflegeberuf bundesweit geregelt sein wird. Hier wäre ab 2020 eine Unterstützung durch AsA denkbar. Bei den nach Landesrecht geregelten schulischen Berufsausbildungen sei das eher nicht vorstellbar.

Denkbar wäre der Einbezug des 1. schulischen Ausbildungsjahres einer dem Grunde nach betrieblichen Ausbildung (Sonderfälle, wie sie vor allem in Baden-Württemberg vorkommen) in die Unterstützungsleistung von AsA, allerdings wäre hierzu eine Rechtsänderung notwendig. Zurzeit ist die Förderung davon abhängig, ob der Azubi eine Ausbildungsvergütung erhält oder nicht.

Was ist, wenn Lernorte und Berufsschule – wie in ländlichen Regionen häufig – weit auseinanderliegen und damit auch in unterschiedlichen Agenturbezirken liegen können? Die bisherige Regelung bindet die Unterstützungsleistung an den im Agenturbezirk des Betriebes tätigen Träger. Da die Betriebe die Auszubildenden selten während der Arbeitszeit zu Förderzwecken freistellen, ist die Hürde Hilfe zu erhalten für die jungen Menschen sehr hoch.

Die vorgetragene Lösungsidee, eine Kooperation der Träger in den beiden Agenturbezirken von Betrieb und Schule zu ermöglichen und damit die Leistung an zwei unterschiedlichen Orten, aber auch von zwei unterschiedlichen Trägern erbringen lassen zu können, nimmt Herr Eberle in die Bundesagentur mit. Die Vorstellungen der Bundesagentur, den Besonderheiten des ländlichen Raumes gerecht zu werden, liegen eher darin, die Präsenzbetreuung durch Nutzung digitaler Medien (virtuelles Klassenzimmer) zu ergänzen / zu ersetzen. Herr Neises verweist auf die etablierte Lern- und Arbeitsplattform des BIBB, überaus.de, die sowohl zeit- und ortsunabhängige Netzwerkarbeit fördert als auch Lernangebote zur förderpädagogischen Arbeit bereitstellt.

Mit Verweis auf die Zielgruppe gibt es in der Runde Hinweise, dass ein Ersatz einer vertrauensvollen pädagogischen Präsenzarbeit durch digitale Medien nicht denkbar sei, sondern als Ergänzung zählt.

Das Angebot der Assistierten Ausbildung im ländlichen Raum benötigt erhöhte Personalressourcen.

Herr Eberle gibt zu bedenken, dass eine Definition des ländlichen Raumes, die dann ausschlaggebend für erhöhten Personalbedarf wäre, nicht abschließend gegeben werden könne. Er regt an, gute Ideen für die Berücksichtigung der Besonderheiten im Ländlichen Raum gerne an ihn heranzutragen.

Aus Sachsen berichtet Frau Frank, dass in ihren Angeboten der Assistierten Ausbildung 65% der Teilnehmenden über 20 Jahre alt sind und oftmals bereits an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben. Bei dem geplanten Neuzuschnitt von AsA mit dem Übergang von AsA Phase I in BvB bestünde die Gefahr, dass die Förderung an der Zielgruppe vorbeigehe. Die Phase 1 der Assistierten Ausbildung entspreche keiner klassischen BvB, der Schwerpunkt in der Phase 1 der Assistierten Ausbildung liege in der intensiven Arbeit an der Ausbildungsmotivation.

Herr Eberle verweist auf das Fachkonzept der BvB (Auszüge hierzu siehe Anlage 1), das mit seinen Stufen (Eignungsanalyse, Grundstufe, Förderstufe und Übergangsqualifizierung) auch quereinsteigende Teilnehmende direkt in die Übergangsqualifizierung aufnehmen könne und ganz individuell fördern könne. Alles, was eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bereithalte, solle genutzt werden.

In der Expert/-innenrunde treten Fragen auf, wer diese Zugänge in die BvB steuern kann, und wie die Träger das kalkulieren können. Wie sollen die Zugänge in BvB mit der Absicht, eine Assistierte Ausbildung zu beginnen, aussehen? Es wird betont, dass ein pädagogisches Begleitinstrument benötigt wird, und kein Zurück in eine vorstrukturierte Maßnahme – wie die BvB. Ein rein pädagogisches Begleitinstrument – in struktureller Analogie zu BerEb – das eine flexibel einsetzbare Personalressource (oder Zeitressource) im Verhältnis zu TN-Plätzen beinhaltet, wäre nach Einschätzung der anwesenden Expert/-innen die erfolgversprechendere Lösung.

Die Öffnung der Zielgruppe in Phase 2 wird sehr begrüßt, die Reduzierung der Zielgruppe in Phase 1 auf die Zugangsvoraussetzungen von BvB treffen auf Bedenken. Die entscheidende Frage sei jedoch, ob wir mit einer solchen Lösung, Phase 1 von AsA in BvB aufzulösen und Phase 2 von AsA mit abH zu verschmelzen, alle Jugendlichen und Betriebe erreichen, die eine Förderung benötigen. In der Expert/-innengruppe gab es hierzu erhebliche Zweifel und die große Sorge, dass die Assistierte Ausbildung so nicht allen Jugendlichen und Betrieben mit Bedarf zugänglich gemacht werden kann.

Eine Verschmelzung der Phase 2 von AsA mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen hieße, dass weiterhin eine Mindeststundenzahl von Stütz- und Förderunterricht zur Minimalförderung bei AsA-Teilnehmenden – unabhängig vom Bedarf – erfüllt werden müsse. Der Vorschlag, das Stundenkontingent einer kompletten Maßnahme nach individuellem Bedarf ungleich auf die Teilnehmenden zu verteilen, wurde als vergaberechtlich nicht praktikabel eingeschätzt.

Zugänge in die Phase 2 AsA / AsA(neu)/abH sollen zukünftig auch über die Bedarfsanmeldung von Betrieben möglich sein.

Die Hauptzielgruppe von „carpo“ kam aus dem SGB II-Kontext, diese Jugendlichen hatten wenig Kontakt zu den Standardinstrumenten. Wie kann mit dem hier vorgestellten Weiterentwicklungsvorschlag für AsA die Zielgruppe der jungen Erwachsenen aus dem SGB II-Bereich erreicht werden?

Abschließend stellt Frau Beierling den Vorschlag dieser Expert/-innen noch einmal in den Raum, die Assistierte Ausbildung zu einem offenen Begleitinstrument zu entwickeln, das die Berufswunschklärung, die Anbahnung eines entsprechenden Ausbildungsverhältnisses und die Moderation desselben zum Inhalt hat und dessen Ausgestaltung individuell nach den jeweiligen Bedarfen erfolgen kann – ohne Standardvorgaben, die in Einzelfällen unsinnige Hilfeleistungen beinhalten können. Die Erfahrungen mit Realisierungen von Assistierter Ausbildung außerhalb von AsA (länderspezifische Programme, carpo, Modellprojekte, EfA...) haben gezeigt, dass eine so verstandene Unterstützung erfolgreich sein kann.

Wie geht es jetzt weiter?

Herr Eberle erläutert die weitere Vorgehensweise der Bundesagentur für Arbeit. Es gab einen internen Workshop bei der Bundesagentur, dieses Fachgespräch und am Tag darauf einen Termin, an dem ausgewählte Bildungsträger informiert werden sollen. Daraufhin soll ein Fachkonzept entwickelt werden, das im April im Verwaltungsrat der Bundesagentur besprochen werden soll und anschließend veröffentlicht werden könnte. Dann erfolgt eine öffentliche Diskussion, auch im politischen Raum.

Als erster Schritt müsse aber die Verlängerung des § 130 SGB III erwirkt werden.

Im Frühsommer wird zudem die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse (eher zahlenbasierte Aussagen) erfolgen.

Herr Eberle ist gerne bereit, dieser Runde nach der Beratung mit dem Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit wieder zur Verfügung zu stehen. Das könnte frühestens im April 2018 sein. Herr Eberle signalisiert eine große Offenheit auf seiner Seite, eine gute Lösung zu suchen.

Frau Beierling dankt Herrn Eberle für seinen Vortrag sowie seine Bereitschaft sich der Fachdiskussion mit den Anwesenden gestellt zu haben, und hofft auf einen weiteren gemeinsamen Termin im April.

Anhang

- Länderspezifische Umsetzung der AsA (§ 130 Abs. 8 SGB III) in Thüringen
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und beruflichen Ausbildung (Ausbildungsrichtlinie)
- Informationsvorlage zum Landesprogramm „Assistierte Ausbildung Brandenburg“
- Auszug aus dem Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Länderspezifische Umsetzung der AsA (§ 130 Abs. 8 SGB III) in Thüringen

In Anlehnung an die Assistierte Ausbildung (AsA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden in Thüringen Maßnahmen zur betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und individuellen Ausbildungsbegleitung gefördert. Die Unterstützung erfolgt flexibel, bedarfsorientiert und unter Nutzung vorhandener Strukturen und Netzwerke. Hierbei können Erfahrungen aus der vergangenen ESF-Förderperiode genutzt werden, als sog. „Mentoren“ unterstützungsbedürftige junge Menschen während einer betrieblichen Ausbildung begleitet haben.

Durch individuelle Betreuung vor und während der Ausbildung erhalten leistungsschwächere junge Menschen sowie Migranten und Geflüchtete die Chance, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

In der ersten Phase sollen junge Menschen mit Unterstützungsbedarf praxisorientiert und betriebsnah auf die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung vorbereitet werden. Sie bekommen Maßnahmen zum Abbau von Leistungsdefiziten vermittelt, erhalten Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz, bei der Ausbildungsplatzsuche und Bewerbung.

In Projektphase 2 erfolgt die Betreuung während einer betrieblichen Ausbildung. Bei Bedarf werden Unterstützungsangebote vermittelt. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung.

Seit Mitte 2016 laufen drei Projekte in drei von insgesamt sechs Arbeitsagenturbezirken erfolgreich. Die Teilnehmer werden von erfahrenem Fachpersonal begleitet, das als fester Ansprechpartner für die jungen Menschen zur Verfügung steht, sozialpädagogische Unterstützung leistet und Unternehmenskontakte, Hospitationen und Praktika organisiert.

Gefördert werden Personalstellen sowie Sach- und Verwaltungsausgaben in Höhe von 30 % der Personalausgaben aus ESF-Mitteln. Der Betreuungsschlüssel liegt bei 1:30. Hierbei handelt es sich um einen Richtwert, der im Projektverlauf abweichen kann.

Die Gewinnung von Teilnehmern kann durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, die Berufsschule, die zuständige Stelle nach § 71 Berufsbildungsgesetz oder den Träger selbst erfolgen. Die Teilnehmer sollen unter 25 Jahre alt sein, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung für unter 35jährige möglich.

Zur Abgrenzung muss eine vorhabenbezogene Negativerklärung der Agentur für Arbeit vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Fördermöglichkeit nach § 130 SGB III aktuell nicht gegeben ist.

Ein Projektauftrag an Träger für die drei bisher noch unbesetzten Arbeitsagenturbezirke verlief ergebnislos. Grund dafür sind andere Unterstützungsangebote aus dem Rechtskreis des SGB III, die die Zielgruppe ebenfalls erfassen.

Anlage: Beispiel für Projektteilnehmer



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und beruflichen Ausbildung

(Ausbildungsrichtlinie)

Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen



1 Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben der betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und beruflichen Ausbildungsbegleitung sowie für überbetriebliche Ergänzungslehrgänge, Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen und überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk unter Berücksichtigung des Fachkräftebedarfs sowie der Querschnittsthemen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), §§ 23 und 44 und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
 - Operationelles Programm “Europäischer Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“;
 - Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 - ABI EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470-486 (i. F. ESF-VO);
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates - ABI EU L 347 v. 20. Dezember 2013, S. 320-469 (i. F. AllgVO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte;
- 1.3 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als spezifisches Ziel die Erhöhung der Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung definiert.

Zur Beurteilung der Zielerreichung ist folgender Ergebnisindikator zu erfassen:

Anzahl der Teilnehmenden, die eine Qualifikation erlangen

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Betriebsnahe Ausbildungsvorbereitung und individuelle Ausbildungsbegleitung

Gefördert werden Projekte zur Vorbereitung oder Begleitung einer betrieblichen Ausbildung durch individuelle Unterstützung. Zielgruppe sind förderungsbedürftige junge Menschen, die nicht in schulische berufsvorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) einmünden. Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt in der Regel durch die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.

Nachfolgende Projektinhalte können z. B. Berücksichtigung finden:

- sozialpädagogische Unterstützungsleistungen
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Unternehmenskontakten, Hospitationen und Praktika
- Vermittlung von
 - Angeboten zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
 - Angeboten zur Förderung von fachpraktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

2.2 Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge und Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen

2.2.1 Gefördert werden Auszubildende von Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern in Thüringen zum Zeitpunkt der Antragstellung, die von ihren Unternehmen zu den Lehrgängen des Zuwendungsempfängers entsandt werden. Auszubildende des Zuwendungsempfängers selbst sind nicht förderfähig.

Gefördert werden überbetriebliche Lehrgänge zur Ergänzung notwendiger Inhalte der betrieblichen Ausbildung und Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen in anerkannten Ausbildungsberufen gem. § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 25 Handwerksordnung (HwO), die in Unternehmen und in Bildungseinrichtungen stattfinden können.

2.2.2 Für die Koordinierung der Lehrgangsmodule sowie ihre fachliche Eignung und die Erfassung der Ergebnisindikatoren werden Koordinierungsstellen bei den Thüringer Kammern als zuständige Stellen nach § 71 BBiG für die betreffenden Ausbildungsberufe eingerichtet, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind.

Den Koordinierungsstellen obliegt die Gesamtkoordination der Maßnahmen, das Berichtswesen der Prüfungen und Abschlüsse und sie überwachen die Einhaltung der förderfähigen Tage pro Teilnehmendem.

2.3 Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk

Gefördert werden

- anerkannte Lehrgänge im Handwerk der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) sowie Lehrgänge in der Fachstufe (2. – 4. Ausbildungsjahr)
- anerkannte Lehrgänge der Stufenausbildung (ST) in Bauberufen,
- die Ausgaben für die Unterbringung

in Anlehnung an die „Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in der jeweils geltenden Fassung, für Auszubildende, deren Ausbildungsverträge nach § 28 HwO in der Lehrlingsrolle einer Thüringer Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 **Betriebsnahe Ausbildungsvorbereitung und individuelle Ausbildungsbegleitung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen.

3.2 **Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge und Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen**

3.2.1 Antragsberechtigt nach Ziff. 2.2.1 sind juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen.

3.2.2 Antragsberechtigt nach Ziff. 2.2.2 sind Thüringer Kammern als zuständige Stellen nach § 71 BBiG.

3.3 **Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk**

Antragsberechtigt für die Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisungen im Handwerk sind die Thüringer Handwerkskammern.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Teilnehmenden nach Ziff. 2.1 müssen ihren Wohnsitz in Thüringen haben.

Betriebsnahe Ausbildungsvorbereitung wird nur gefördert, wenn sie praxisorientiert in Zusammenarbeit mit Unternehmen stattfindet. Dies ist durch Vorlage des Praktikumsvertrages nachzuweisen.

Individuelle Ausbildungsbegleitung ist nur im Zusammenhang mit einer betrieblichen Ausbildung förderfähig. Als Nachweis gilt der Ausbildungsvertrag in Kopie oder eine Bestätigung der zuständigen Kammer.

Das einzusetzende Fachpersonal muss mindestens über einen Fachhochschulabschluss, eine Ausbildung als Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge oder eine mehrjährige Erfahrung als Ausbilderin/ Ausbilder bzw. Berufspädagogin/ Berufspädagoge verfügen. Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang für das Projekt eindeutig beurteilt werden können.

Die Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Vergütung unterhalb der Entgeltgruppe E 9 ist nicht förderfähig.

4.2.1 Förderfähig sind überbetriebliche Ergänzungslehrgänge und Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen nach Ziff. 2.2.1 für Auszubildende mit Ausbildungsstätte (Ausbildungsvertrag) in Thüringen. Von der Förderung werden somit auch Lehrgänge für Migrantinnen und Migranten, die in Thüringen ausgebildet werden, erfasst.

4.2.2 Die Personalausgaben für die Koordinierungsstellen nach Ziff. 2.2.2 sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 des TV-L in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Vergütung unterhalb der Entgeltgruppe E 9 ist nicht förderfähig.

Das einzusetzende Fachpersonal muss über einen staatlich anerkannten Abschluss verfügen.

4.3 Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk nach Ziff. 2.3 müssen in Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden, die von dem zuständigen Thüringer Ministerium und den Handwerkskammern als geeignet anerkannt sind und von den Handwerkskammern mit der Ausbildung beauftragt wurden.

Ein Lehrgang ist in zusammenhängender Form in Wochenblöcken, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung, durchzuführen. Grundstufenlehrgänge sind in der Regel im ersten Ausbildungsjahr, möglichst jedoch bis zum Ende der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres, durchzuführen. Die Dauer der Lehrgänge soll nicht mehr als sechs Wochen pro Ausbildungsjahr betragen.

4.4 Die Förderung von Lehrgängen für Auszubildende bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen.

4.5 Unbeschadet der Regelungen über die Qualifikationsanforderungen für das geförderte Fachpersonal kann für eine kurzfristig notwendige Vertretungszeit von höchstens fortlaufend sechs Wochen von der Einhaltung der Mindestvergütung abgesehen werden.

4.6 Die Einhaltung des Besserstellungsverbots ist bei Pauschalen bzw. standardisierten Einheitskosten gewährleistet.

4.7 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsmäße Durchführung und Abrechnung des Projekts bietet. Eine Zuwendung soll insbesondere dann nicht erfolgen, wenn

- gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- eine Eintragung des Antragstellers im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Betriebsnahe Ausbildungsvorbereitung und individuelle Ausbildungsbegleitung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beträgt in der Regel bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Höhe der zuschussfähigen Gesamtausgaben ergibt sich wie folgt:

- Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Personalausgaben unter Beachtung der unter Ziff. 4.1 getroffenen Regelungen.
- Nicht förderfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen (U1), die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und die Umlage zur Insolvenzgeldsicherung (U3).
- Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind gemäß Art. 67 (1) lit. d) der AllgVO als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175 % des steuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der förderfähigen Projektmitarbeiter förderfähig.
- Die übrigen zur Durchführung des Projektes notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden gemäß Art. 14 (2) der ESF-VO als Pauschalsatz in Höhe von 30% der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.

Bei Projekten nach Ziffer 2.1 soll das Verhältnis von eingesetztem Betreuungspersonal zur Teilnehmerzahl 1:30 betragen, das heißt, für 30 Teilnehmende soll jeweils eine Betreuerin/ ein Betreuer zur Verfügung stehen.

Bei dieser Relation handelt es sich um einen Richtwert, der im Projektverlauf durch Austritte der Teilnehmenden abweichen kann. Bei einer Abweichung um mehr als 25 % unter den durch den o. g. Betreuungsschlüssel definierten Wert, ist dies vom Zuwendungsempfänger anzuzeigen und die Förderung kann im Ermessen der Bewilligungsbehörde anteilig reduziert bzw. das Projekt abgebrochen werden.

5.2 Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge und Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen

- 5.2.1 Die Zuwendung für die Lehrgänge wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Finanzierung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben für die Lehrgänge erfolgt auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b) der AllgVO.

Pro Lehrgangstag und Teilnehmendem wird folgender Festbetrag gewährt:

| Lehrgang | Zuwendung |
|--------------------------|-----------|
| Kaufmännisch | 30 Euro |
| Gewerblich-technisch | 39 Euro |
| Land- und Hauswirtschaft | 39 Euro |

Die Dauer der Lehrgänge kann

- im 1. Ausbildungsjahr bis zu 11 Wochen (55 Arbeitstage),
- im 2. Ausbildungsjahr bis zu 8 Wochen (40 Arbeitstage),
- im 3. Ausbildungsjahr bis zu 4 Wochen (20 Arbeitstage) und
- im 4. Ausbildungsjahr bis zu 1 Woche (5 Arbeitstage) betragen.

Die Dauer der Lehrgänge zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen als Zusatzqualifikation kann bis zu zwei Wochen (10 Arbeitstage) pro Ausbildungsjahr betragen.

- 5.2.2 Die Förderung der Koordinierungsstellen erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Dabei darf die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Höhe der zuschussfähigen Gesamtausgaben ergibt sich wie folgt:

- Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Personalausgaben unter Beachtung der unter Ziff. 4.2 getroffenen Regelungen.
- Nicht förderfähig sind die Umlagen U1, U2 und U3.
- Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind gemäß Art. 67 (1) lit. d) der AllgVO als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175 % des steuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der förderfähigen Projektmitarbeiterinnen/ Projektmitarbeiter förderfähig.
- Die übrigen zur Durchführung des Projektes notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden gemäß Art. 14 (2) der ESF-VO mit einem Pauschalsatz in Höhe von 30 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.

5.3 Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk

- 5.3.1 Bei den Lehrgängen im Handwerk wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Finanzierung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt als Anteilfinanzierung. Dabei darf die Zuwendung in der Grundstufe 75 % und in der Fachstufe 42 % der anerkannten Durchschnittsausgabensätze nicht übersteigen.

Die Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b) der AllgVO. Pro Lehrgang und

Teilnehmendem wird dabei der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium bestätigte Durchschnittsausgabensatz verwendet.

- 5.3.2 Für die anerkannten Stufen – Lehrgänge ST- Bau wird die Zuwendung im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt für die Lehrgänge auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b) der AllgVO.

Der Festbetrag pro Lehrgangswoche und Teilnehmendem beträgt:

| | max. Lehrgangsdauer | Zuwendung pro Teilnehmerwoche |
|--|---------------------|-------------------------------|
| Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) | bis zu 20 Wochen | 43 Euro |
| Fachstufe I (2. Ausbildungsjahr) | bis zu 13 Wochen | 15 Euro |
| Fachstufe II (3./ 4. Ausbildungsjahr) | bis zu 4 Wochen | 15 Euro |

- 5.3.3 Die Finanzierung der Ausgaben für die Unterbringung erfolgt als Festbetrag pro Teilnehmerwoche in Höhe von bis zu 46 Euro (Grundstufe) und bis zu 10 Euro (Fachstufe).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW mbH) die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2) der AllgVO.
- 6.3 Bewilligungen unter 1.000 Euro sind ausgeschlossen.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die formgebundenen Anträge sollen sechs Wochen vor Projektbeginn über das Online-Portal an die GFAW mbH Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt eingereicht werden. Für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW mbH maßgeblich. Nähere Informationen sowie die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der GFAW mbH (www.gfaw-thueringen.de) erhältlich.

7.1.2 Bezogen auf Projekte nach Ziff. 2.1 soll der Antragstellung in der Regel ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden, das die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Thüringer Ministerium unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durchführt. Hierzu werden potentielle Zuwendungsempfänger gem. Ziff. 3.1 der Richtlinie auf der Homepage der GFAW mbH dazu aufgerufen, geeignete Konzepte einzureichen.

Die Auswahl der Projekte nach Ziff. 2.1, die im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens zur Antragstellung aufgefordert werden, erfolgt durch eine Jury. Im Ergebnis der Jury-Bewertung erfolgt eine dokumentierte Festlegung der Projekte, die in das formelle Antragsverfahren übergehen können.

Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung außerhalb von vorgeschalteten Konzeptauswahlverfahren sind projektbezogene Arbeitsverträge bzw. projektbezogene Stellenbeschreibungen beizufügen.

7.1.3 Bei überbetrieblichen Lehrunterweisungen im Handwerk nach Ziff. 2.3 sind die Zuwendungen unter Verwendung des Antragsformulars für alle Maßnahmen bzw. Lehrgänge des jeweiligen Haushaltsjahres zusammengefasst zu beantragen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die GFAW mbH mit Bescheid.

Nr. 3 ANBest-P findet keine Anwendung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch den Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.4 ANBest-P als Vorschuss für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger in den folgenden zwei Monaten benötigt.

Für Projekte nach Ziffer 2.1 ist mit dem zweiten und allen folgenden Mittelabrufen zusätzlich eine formgebundene Auflistung der individuellen Maßnahmen für die Teilnehmenden, bezogen auf den Zeitraum der jeweils vorangegangenen Rate, vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

Mit den Zwischen- und Verwendungsnachweisen ist ein Sachbericht einzureichen. Darüber hinaus sind mit jedem Zwischen- und Verwendungsnachweis ein zahlenmäßiger Nachweis sowie die nachfolgend für die jeweiligen Fördergegenstände aufgeführten formgebundenen Übersichten vorzulegen.

7.4.1 Für Projekte nach Ziff. 2.1:

- Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P mit den angefallenen tatsächlichen Personalausgaben im Nachweiszeitraum und gesonderter Ausweisung der pauschalierten Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge sowie des auf die direkten förderfähigen Personalausgaben bezogenen Pauschalsatzes für Sach- und Verwaltungsausgaben jeweils in einem Gesamtbetrag.
- Liste der Teilnehmenden mit dem Nachweis der Projektteilnahme im Nachweiszeitraum durch Angaben zum Projekteintritt und zum Projektaustritt bzw. der Bestätigung, dass sich die Teilnehmenden zum Ende des Nachweiszeitraums noch im Projekt befanden. Die Angaben sind durch Unterschrift der zuständigen Begleitperson sowie der Teilnehmenden zu bestätigen.
- Auflistung der individuellen Maßnahmen für die Teilnehmenden im Nachweiszeitraum.

7.4.2 Für Projekte nach Ziff. 2.2:

- Für Ergänzungslehrgänge und Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen formgebundene, von den Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitslisten für den Nachweiszeitraum, die vom zuständigen Fachpersonal sachlich richtig bestätigt sind.
- Für die Koordinierungsstellen Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P mit den angefallenen tatsächlichen Personalausgaben im Nachweiszeitraum und gesonderter Ausweisung der pauschalierten Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge sowie des auf die direkten förderfähigen Personalausgaben bezogenen Pauschalsatzes für Sach- und Verwaltungsausgaben jeweils in einem Gesamtbetrag.

Die Einhaltung der max. Lehrgangsdauer ist von der Koordinierungsstelle zu bestätigen.

7.4.3 Für Projekte nach Ziff. 2.3:

- Formgebundene, von den Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitslisten für den Nachweiszeitraum, die vom zuständigen Fachpersonal sachlich richtig bestätigt sind.
- Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P mit den angefallenen tatsächlichen Ausgaben für die Unterbringung im Nachweiszeitraum.

Eine Teilnehmerwoche gilt als nachgewiesen, wenn die Teilnahme mindestens zu 80 % erfolgt ist.

7.4.4 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der GFAW mbH auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der

Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

- 7.4.5 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen (vgl. hierzu Ziffer 1.3).

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Die GFAW mbH, das zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut der AllgVO des Europäischen Parlaments und des Rates sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 Bundeshaushaltsordnung) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Abschnitt 7, Art. 287, Abs. 3) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

- 7.5.2 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren. Die in der ESF-VO und der AllgVO i. V. m. Anlage XII dieser VO hierzu erlassenen Vorschriften sind zu beachten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 7.5.3 Spätestens ab dem 31.12.2015 soll der Datenaustausch zwischen Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger, Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie den zwischengeschalteten Stellen elektronisch stattfinden. Über Einzelheiten zum Verfahren informiert das zuständige Thüringer Ministerium auf seiner Internetseite ab Oktober 2015.
- 7.5.4 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und beruflichen Ausbildung vom 06.06.2017 (ThürStAnz Nr. 27/2017 S. 888) außer Kraft.

Erfurt, den 18.08.2017

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

24. November 2017

Informationsvorlage zum Landesprogramm „Assistierte Ausbildung Brandenburg“

Hintergrund

Der Gesetzgeber eröffnet mit § 130 SGB III Absatz 8 die Möglichkeit, das Instrument der Assistierte Ausbildung landesspezifisch zu modifizieren. Das Land Brandenburg hat entsprechend mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein flankierendes Landesprogramm „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ abgestimmt, das einer erweiterten Zielgruppe Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Assistierte Ausbildung bietet. Entscheidend sind eine zumindest absehbare Ausbildungsreife und ein vorhandenes Ausbildungsinteresse. Auch steht die Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg den bisher von der Förderung ausgeschlossenen Auszubildenden in der einjährigen, landesrechtlich geregelten Altenpflegehilfe- und Krankenpflegeausbildung offen sowie den Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege. Damit reagiert das Land Brandenburg auf seine spezifischen Bedarfe und ergänzt das Instrument „Assistierte Ausbildung“ der BA.

Mit dem Landesprogramm soll eine noch flexiblere, ergänzende Ausbildungsvorbereitung ermöglicht werden, mit der auch zeitlich begrenzte Problemlagen (z.B. Wohnungssuche, Anforderungen an Mobilität zur Erreichbarkeit der Ausbildungsorte und die Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie) behandelt werden können. Auch können laufende Maßnahme wie eine Einstiegsqualifizierung ergänzt werden. Damit soll u.a. die Integration von Geflüchteten und Asylsuchenden in Ausbildung besser gelingen. Betriebe können ebenfalls bereits vor der Ausbildung begleitet werden, um betriebliche Erprobungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu entwickeln.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV). Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landesamt für Soziales und Versorgung) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Ziel der Maßnahmen der „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg) ist es, förderungsbedürftige junge Menschen und insbesondere geflüchtete junge Menschen langfristig in Ausbildung zu integrieren. Die Maßnahmen der AsA Brandenburg können aus einer vorgeschalteten ausbildungsvorbereitenden

Phase (Phase I) und/oder einer ausbildungsbegleitenden Phase (Phase II) bestehen.

1.3. Im Rahmen des Landesprogramms AsA Brandenburg wird der Teilnehmerkreis nach Punkt B.2.2.1 der Leistungsbeschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Assistierte Ausbildung nach §130 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III ergänzt. Die Landesförderung richtet sich an junge Menschen, die ihren Wohnsitz in Brandenburg haben, Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und

- zum Bedarfszeitpunkt für eine Förderung im Rahmen der BA-AsA-Phase I nicht in Vollzeit zur Verfügung stehen oder die Fördervoraussetzungen der regulären BA-AsA nicht erfüllen. Dabei handelt es sich unter anderem um:
 - Geflüchtete junge Menschen (u.a. Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres Plus an Oberstufenzentren (OSZ) in Brandenburg).
 - Junge Mütter und Väter, deren Betreuungspflichten sich so gestalten, dass sie auch in Teilzeit an der regulären BA-AsA-Phase I nicht teilnehmen können (unter der Voraussetzung, dass die Betreuung bis zum Ausbildungsbeginn soweit gesichert ist, dass zumindest eine Berufsausbildung in Teilzeit in Betracht kommt).
 - Junge Menschen, die Angehörige pflegen und aus diesem Grund auch in Teilzeit an der regulären BA-AsA-Phase I nicht teilnehmen können (unter der Voraussetzung, dass die Pflege ihrer Angehörigen bis zum Ausbildungsbeginn soweit gesichert ist, dass zumindest eine Berufsausbildung in Teilzeit in Betracht kommt.).
 - Junge Menschen mit einer Nebenerwerbstätigkeit in einem Umfang, der den Besuch der regulären BA-AsA-Phase I in Vollzeit nicht zulässt.
 - Teilnehmende (TN) in einer Einstiegsqualifizierung (EQ).
 - Junge Menschen, die eine Berufsausbildung insbesondere in der Altenpflegehilfe oder eine andere schulische Berufsausbildung im Bereich der Gesundheitsberufe anstreben (d.h. vor Beginn der Ausbildung).
- eine einjährige, landesrechtliche Altenpflegehilfeausbildung aufgenommen haben.
- Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege und während der einjährigen landesrechtlichen Krankenpflegehilfeausbildung (Ausschluss von der regulären BA-AsA-Phase II).

2. Fördergegenstand

2.1. Im Rahmen der ausbildungsvorbereitenden Phase I der AsA Brandenburg werden punktuelle und bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen gefördert, die zur Absicherung der Berufswahlentscheidung und zu einer passenden Ausbildungsstelle führen. Die Unterstützung kann beispielhaft folgende Leistungen umfassen:

- Anbahnung, Begleitung und Auswertung von Angeboten zur berufspraktischen Orientierung bei potenziellen Ausbildungsbetrieben (bzw. Praxiseinrichtungen bei vollzeitschulischer Ausbildung)
- Unterstützung der Teilnehmenden bei der Anpassung von Bewerbungsunterlagen auf konkrete Bewerbungssituationen (auf einen bestimmten Beruf/bestimmten Arbeitgeber)
- die individuelle und konkrete Vorbereitung eines Vorstellungsgespräches bei einem bestimmten Ausbildungsbetrieb (bzw. einer konkreten Praxiseinrichtung und/oder Schule bei vollzeitschulischer Ausbildung)
- die Begleitung des Jugendlichen zu Vorstellungsgesprächen
- die Beratung des Arbeitgebers (bzw. der Praxiseinrichtung) zum spezifischen Unterstützungsbedarf des betreffenden Jugendlichen bei einer Berufsausbildung mit Vorstellen der Unterstützungsmöglichkeiten der ausbildungsbegleitenden AsA sowie ausbildungsvorbereitender Unterstützung
- Unterstützung des Jugendlichen bei der Wohnungssuche und Mobilität hinsichtlich Erreichbarkeit der Ausbildungsorte, Freizeitgestaltung etc.

Die Unterstützungsleistungen beinhalten darüber hinaus auch die Information und Beratung zu den Leistungen der regulären Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III während der ausbildungsbegleitenden Phase II, sofern dafür die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Der Unterstützungsbedarf der Jugendlichen in der ausbildungsvorbereitenden Phase I der AsA Brandenburg muss auch bei einer punktuellen Unterstützung so umfangreich sein, dass er durch das Regelangebot von Berufsberatung/Vermittlung und Arbeitgeberservice nicht wirtschaftlich bedient werden kann.

Bei der Unterstützung der Jugendlichen sollen insbesondere Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters berücksichtigt werden (soweit eine betriebliche Ausbildung angestrebt wird). Die Unterstützung kann auch die Suche nach einer passenden Ausbildungsstelle unter Nutzung der Jobbörse sowie bei Bedarf eine aktive Ausbildungsstellenakquise in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter umfassen. Ausbildungsstellen, die im Rahmen der Akquise bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden besetzt werden können, sollen bei Einverständnis des Betriebes der Agentur für Arbeit gemeldet werden.

2.2. Im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Phase II der AsA Brandenburg werden Unterstützungsleistungen analog Punkt B.3.3.2 der Leistungsbeschreibung der BA für Assistierte Ausbildung nach §130 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III gefördert, die zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und/oder der Sicherung des Ausbildungsabschlusses führen sowie einen Übergang in Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung vorbereiten.

Die Förderung von Unterstützungsleistungen im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Phase II durch die AsA Brandenburg kommt nur in Betracht, wenn die

vorrangige Förderung nach § 130 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III im jeweiligen Einzelfall nicht möglich ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Zuwendungsempfänger sind Bildungsdienstleister, die von der Bundesagentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) für die Durchführung der Maßnahmen der Assistenten Ausbildung nach §130 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III beauftragt wurden (mit Stand 16.08.2017 10 Träger). Für die Umsetzung gelten die in der Anlage 1 festgelegten Standorte/Einzugsbereiche auf Landkreisebene. Je nach Antragslage kann dem Zuwendungsempfänger die Umsetzung an weiteren Standorten/Einzugsbereichen angeboten werden. Diese würde nach bekundetem Einverständnis mit in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

3.2. Der Zuwendungsempfänger besetzt die Maßnahmenplätze durch Zuweisung seitens der Arbeitsagenturen/Jobcenter und der KAUSA-Servicestelle Brandenburg sowie durch Akquise von Teilnehmenden über Netzwerkarbeit (u.a. mit OSZ, Altenpflegeschulen bzw. Gesundheitsfachschulen). Im Bereich der Altenpflegehilfeausbildung soll hierzu eine verbindliche Zusammenarbeit mit der zuständigen sozialpädagogischen Begleitung (Landesförderung aus Kapitel 07 070 Titelgruppe 85) vereinbart werden. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den KAUSA-Servicestellen und ist durch Abschluss eines Kooperationsvertrages zu belegen.

3.3. Der Zuwendungsempfänger leitet vorgesehene Teilnehmende an die zuständige Beratungsfachkraft/Integrationsfachkraft der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters weiter. Diese prüft, inwieweit die vorgesehenen Teilnehmenden ausbildungsreif sind bzw. inwieweit die Sprachkenntnisse erwarten lassen, dass zu Beginn der Ausbildung die Ausbildungsreife hergestellt wird (ggf. Aufnahme als Bewerber/in). Ebenfalls erfolgt hier die Prüfung, inwieweit ein vorgesehener Teilnehmender ggf. die Voraussetzungen einer anschließenden Förderung mit der ausbildungsbegleitenden Phase der Assistenten Ausbildung nach § 130 ff SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III erfüllt. Das Prüfergebnis ist durch den Zuwendungsempfänger zu hinterlegen.

3.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Regelungen zur Qualifizierung des eingesetzten Personals sowie zur sächlichen, technischen und räumlichen Ausstattung analog den Punkten B.2.4 und B.2.5 der Leistungsbeschreibung der BA für Assistenten Ausbildung nach §130 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III (bzw. entsprechender Vorgaben in den Leistungsbeschreibungen der zugelassenen kommunalen Träger) einzuhalten. Dabei findet die Festlegung des Personalschlüssels der BA keine Anwendung.

3.5. Der Zuwendungsempfänger muss eine individuelle Förderplanung für die Steuerung des individuellen Maßnahmenverlaufes und zur Absicherung des Maßnahmenerfolges einzelner Teilnehmender vornehmen.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren.

Das individuelle Förderangebot wird mit den Teilnehmenden gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung sind mit den Teilnehmenden abzustimmen und in der Zielvereinbarung festzuhalten. Den Teilnehmenden ist jeweils ein Exemplar der Zielvereinbarung auszuhändigen.

Die Ergebnisse sind in der Phase I mindestens monatlich und in der Phase II mindestens alle 6 Monate nachzuhalten und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist diese entsprechend anzupassen.

Die Dokumente sind in den Teilnehmerunterlagen zu hinterlegen und - mit Einwilligung der Teilnehmenden - durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

3.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) je Teilnehmenden zum Start, im Verlauf und zum Abschluss der AsA-Maßnahmen vorzunehmen:

| | |
|----------------|--|
| Start-LuV: | spätestens 4 Wochen nach Eintritt in die Phase I, spätestens 6 Wochen nach direktem Eintritt in die Phase II, |
| Verlaufs-LuV: | jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres, |
| Abschluss-LuV: | zum Maßnahmenende oder drohenden Maßnahmenabbruch (spätestens am letzten Tag der Teilnahme). |

Diese Dokumente sind in den Teilnehmerunterlagen ebenfalls zu hinterlegen und mit Einwilligung der Teilnehmenden durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Den Teilnehmenden der Phase I ist nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

3.7. Der Zuwendungsempfänger hat eine Einschätzung der betrieblichen Ausbildungsqualität (Stärken, Schwächen, Veränderungspotenziale) zum Start, im Verlauf und zum Abschluss der betrieblichen Begleitung vorzunehmen. Diese Unterlagen sind beim Zuwendungsempfänger zu hinterlegen und mit Einwilligung der Betriebe der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

3.8. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einem jährlichen, vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg initiierten Austauschtreffen teilzunehmen.

3.9. Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-P einzureichen.

Der Sachbericht muss bei einer Förderung nach Nummer 2 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Qualitative und quantitative Angaben zur Akquise der Teilnehmenden
- Qualitative und quantitative Angaben zur Zusammenarbeit mit der KAUSA-Serviceestelle im Land Brandenburg
- Quantitative Angaben zu Ein- und Austritten in die AsA-Maßnahmen (jeweils getrennt für Phase I und Phase II)
- Qualitative und quantitative Angaben zu den erbrachten Unterstützungsleistungen (teilnehmerbezogene Einzel- und Gruppenmaßnahmen, betriebliche Begleitung)
- Qualitative Angaben zur Kooperation mit Arbeitsmarktakteuren wie Arbeitsagenturen, Jobcenter, Unternehmensnetzwerken usw. sowie Bildungsträgern und Sozialpartnern.

3.10. Zur Sicherung der Qualität hat der Zuwendungsempfänger die Durchführung der AsA-Maßnahmen zu evaluieren. Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte Teilnehmerbefragungen
- Befragungen des in der Maßnahme eingesetzten Personals
- Rückmeldungen aus Betrieben und OSZ/Fachschulen
- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs, darunter Angaben zum Übergang in Beschäftigung.

Die Ergebnisse der Evaluation sind durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen des Verwendungsnachweises bzw. im Sachbericht darzustellen.

3.11. Die Zuwendungsempfänger hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Steuerung und die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

4. Art und Höhe der Zuwendung

4.1. Die zweckgebundene Förderung nach Nummer 2. wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt und beträgt je Träger insgesamt maximal:

- 78.440 Euro im Jahr 2017,
- 45.320 Euro im Jahr 2018,
- 45.510 Euro im Jahr 2019,
- 14.720 Euro im Jahr 2020.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Festbeträgen in Nr. 4.3. ff. Auf dieser Grundlage wird der Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt

Die Förderung ist als Pilot angelegt und soll erste Umsetzungserfahrungen generieren. Es ist beabsichtigt, für die Laufzeit von 2018 bis 2021 eine weitere Förderung auszuschreiben, die eine Aufstockung der Zahl der begleiteten Teilnehmenden und Betriebe ermöglicht.

4.2. Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- Maßnahmenkosten (inkl. aller Kosten zur Durchführung der Maßnahmen, darunter auch Kosten der Unfallversicherung, Arbeitskleidung, Gesundheitspass für Teilnehmende in der ausbildungsvorbereitenden Phase I, sofern die Kosten nachweislich nicht durch (Ausbildungs-)Betriebe, Schulen oder andere Dritte übernommen werden) gem. Nr. 4.1,
- Verwaltungskosten) gem. Nr. 4.4,
- Fahrt- und Bewerbungskosten für Teilnehmende gem. Nr. 4.7
- Einmalige Kosten in 2017 für den Einsatz von Werbeträgern gem. Nr. 4.6
- Einmalige Personalausgaben in 2017 gem. Nr. 4.5.

4.3. Bei der Festlegung der Maßnahmenkosten wird zwischen Einzel- und Gruppenmaßnahmen unterschieden. Abhängig vom zeitlichen Umfang der in einem Monat erbrachten Unterstützungsleistungen ist ein Festbetrag je Maßnahme abrechenbar. Der Festbetrag ergibt sich aus der Zuordnung zu einem der nachfolgenden Zeitkontingente (Stufen):

| Umfang der Unterstützungsleistung im Monat | Für Einzelmaßnahmen: pro TN | Für Gruppenmaßnahmen ab 4 TN: pro Gruppe | Für betriebliche Begleitung: pro Betrieb |
|--|--------------------------------|--|---|
| Stufe I (8 bis 16 Std./Monat) | 180 € | 600 € | 240 € |
| Stufe II (17 bis 24 Std./Monat) | 300 € | 1.000 € | 400 € |
| Stufe III (25 bis 32 Std./Monat) | 420 € | 1.400 € | 500 € |

Der zeitliche Unterstützungsumfang muss durch Vorlage eines formlosen Stundenjournals für jede/jeden Teilnehmende/Teilnehmenden, jede Gruppe und jeden begleiteten Betrieb nachgewiesen werden. Bis zu drei Teilnehmende können zu einer Kleingruppe zusammengefasst werden und analog der Einzelmaßnahme je Teilnehmenden abgerechnet werden.

Die Begleitung der Betriebe ist nicht zwingend einem Teilnehmenden zuzuordnen, um auch in der Vorbereitung bzw. Anbahnung von Ausbildung beraten und unterstützen zu können. Eine Zusammenfassung der betrieblichen Unterstüt-

zungsleistungen über mehrere Ausbildungsbetriebe ist möglich. In diesem Fall wird eine kumulative Abrechnung der o.g. Stufen zugelassen.

Beim Abschluss oder Abbruch der Maßnahmen kann der angefangene Monat mindestens mit einem Festbetrag der Stufe I abgerechnet werden.

4.4. Die Verwaltungskosten können i.H.v. 20 Prozent der abgerechneten Maßnahmekosten pro Monat (im Rahmen des Festbetrages) pauschal gewährt werden. Hierunter fallen bspw. auch die Kosten zur Teilnahme am jährlichen Austauschtreffen.

4.5. In 2017 werden für die Konzeption bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Individuen, Gruppen und Betriebe, für die trägerinterne Abstimmung der Umsetzung an mehreren Standorten, für eine intensive Akquise von Teilnehmenden und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit, für die Anbahnung von Kooperationen mit Partnern und die Qualifizierung des Personals (z.B. zur Begleitung neuer Zielgruppen im Rahmen der schulischen Ausbildung) einmalige Personal- und Sachausgaben von monatlich bis zu 8.000 EUR gewährt. Damit soll zudem ein schneller Einstieg in die Umsetzung ermöglicht werden, für den sich 2017 schwerpunktmäßig die Unterstützung der Nachvermittlung/Nachbesetzung (Phase I) und die Begleitung der landesrechtlich verankerten Altenpflegehilfeausbildung (Phase II) anbieten.

Voraussetzung für die Förderung der Personal- und Sachausgaben sind eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung. Entsprechende Nachweise (Qualifikationsnachweise, Tätigkeitsdarstellungen) sind mit dem Antrag vorzulegen.

4.6. Für die Öffentlichkeitsarbeit wird der Einsatz von Werbeträgern der Brandenburgischen Ausbildungskampagne „Brandenburg will Dich! Hier hat Ausbildung Zukunft.“ empfohlen. Dafür können 2017 einmalig Kosten in Höhe von bis zu 1.800 EUR abgerechnet werden.

4.7. Die Fahrtkosten zur Maßnahmestätte des Zuwendungsempfängers, zu den Praktikums- und Ausbildungsbetrieben und zur Berufsschule sowie die Kosten für Bewerbungen um eine Praktikums- und Ausbildungsstelle werden Teilnehmenden erstattet, wenn nachweislich kein anderer Leistungsträger diese Kosten übernimmt (z.B. BAB, Vermittlungsbudget). Der Zuwendungsempfänger hat die Teilnehmenden darauf hinzuweisen.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

6. Zu beachtenden Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in diesen Förderhinweisen beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind

7. Geltungsdauer

Die Förderhinweise gelten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.10.2017 bis 30.09.2020.

8. Fachliche Ansprechpartner

Frau Katrin Rothländer, Frau Karla Stephan

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Ref. 33 - Berufliche Bildung, Fachkräftepolitik
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

Tel.: (0331) 866 5332/ 5333

Fax: (0331) 866 5309

E-mail: katrin.rothlaender@masgf.brandenburg.de

karla.stephan@masgf.brandenburg.de

Dazu zählen die

- **Eignungsanalyse**
- **Grundstufe** (Kernelement „Berufsorientierung/Berufswahl“)
- **Förderstufe** (Kernelement „Berufliche Grundfertigkeiten“)
- **Übergangsqualifizierung** (Kernelement „Berufs- und betriebsorientierte Qualifizierung“).

Die Qualifizierungsebenen der BvB stellen zeitlich und inhaltlich individuell zu durchlaufende Qualifizierungsabschnitte dar. Die Maßnahmekonzepte sollen die Ebenen deutlich als Rahmen für individuelle Qualifizierungswege beschreiben. Die Übergänge zwischen den Qualifizierungsebenen sind flexibel zu nutzen.

Der Übergang in die nächstfolgende Qualifizierungsebene (unter Berücksichtigung der jeweiligen max. Förderdauer), in Ausbildung oder Arbeit ist individuell sowie zeitlich flexibel und erfolgt nach festgelegten und transparenten Kriterien.

In begründeten und durch die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit zu genehmigenden Ausnahmefällen können Teilnehmende, die direkt in die Übergangsqualifizierung oder ohne Eignungsanalyse in die Grundstufe eingemündet sind, in eine vorhergehende Qualifizierungsebene wechseln, wenn festgestellt wird, dass

- die Berufswahl nicht gefestigt ist,
- sich während der Teilnahme an der Grundstufe ein zusätzlicher eignungsdiagnostischer Bedarf ergibt oder
- die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der angestrebten Ausbildung oder Arbeit nicht vorliegen bzw. nicht stabil sind.

Vor der Teilnahme an einer Berufsausbildungsvorbereitung in der Grundstufe ist eine **Eignungsanalyse** mit dem Ziel einer realistischen Einschätzung der individuellen Stärken und Schwächen des jungen Menschen unter Berücksichtigung von beruflichen Anforderungen vorzusehen.

In die **Grundstufe** münden die Teilnehmenden ein, die (noch) nicht ausbildungsreif sind, trotz vorgelagerter Berufsorientierung im Regelangebot (einschließlich vertiefter Berufsorientierung) noch keine Berufswahlentscheidung getroffen haben oder (noch) nicht über die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen. In die Grundstufe münden auch alle jungen Menschen ein, die an der BvB mit dem Ziel Arbeitsaufnahme teilnehmen sollen.

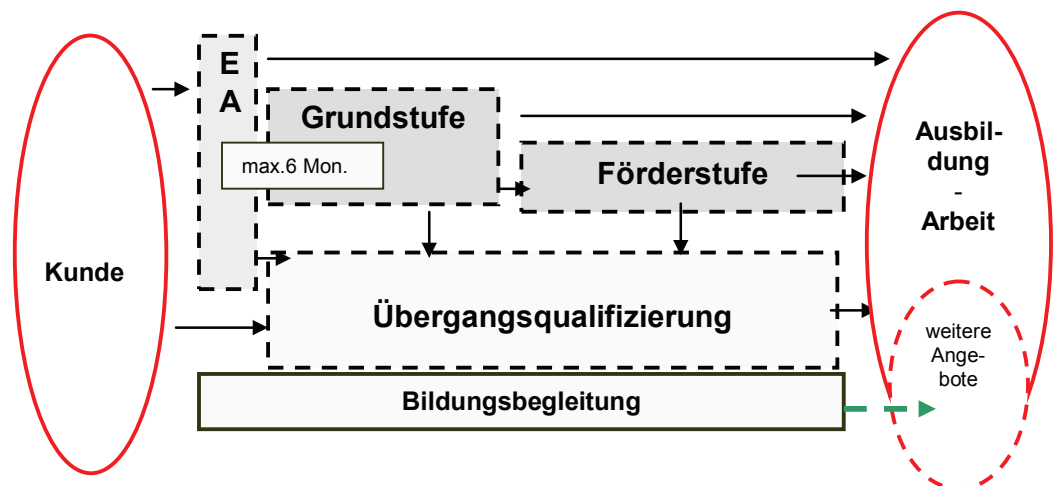
In der Grundstufe sollen Berufsorientierung, erste berufsbezogene Qualifikationen sowie überfachliche Angebote realisiert werden. Die Grundstufe ist beendet, sobald die Teilnehmenden eine Berufswahlentscheidung getroffen haben und über die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung

oder Arbeit verfügen (Ausbildungsreife und Berufseignung). Sofern die persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit zum Ende der Grundstufe noch nicht vorliegen, ist eine weitere vorberufliche Qualifizierung in der **Förderstufe** vorgesehen.

Die Förderstufe vertieft die Angebote der Grundstufe und endet, sobald die Teilnehmenden über die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit verfügen (Ausbildungsreife und Berufseignung).

Wenn ein Übergang in betriebliche Ausbildung oder Arbeit trotz vorhandener Ausbildungsreife und Berufseignung nicht gelingt und die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen des jungen Menschen durch die weitere Förderung seiner beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen, kann der junge Mensch in die **Übergangsqualifizierung** einmünden. Hierbei sollen individuelle Aspekte der Vermittelbarkeit so weit als möglich gefördert werden. Hierzu gehört sowohl die Ausschöpfung der vorhandenen Potentiale als auch der Abbau von Vermittlungshemmnissen. In der Übergangsqualifizierung werden vertiefende Qualifikationen vermittelt, die dem gewählten (Ausbildungs-)Beruf entsprechen und ggf. auf die Ausbildung angerechnet werden können. Die Angebote dieser Phase sollen praxisbezogen und betriebsnah umgesetzt werden.

Im Sinne einer konsequenten Individualisierung und Binnendifferenzierung und eines ganzheitlichen Ansatzes ist eine Schwerpunktbildung auf bestimmte Förder- und Qualifizierungssequenzen innerhalb einer Qualifizierungsebene möglich. Entscheidend hierfür ist der individuelle Förderbedarf.



EA – Eignungsanalyse

3.1 Eignungsanalyse

Ziel der ressourcenorientierten Eignungsanalyse ist die Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles unter Berücksichtigung von beruflichen Anforderungen. Dabei sind immer die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (Kompetenzansatz).

Ziel der Eignungsanalyse

Die Eignungsanalyse soll sich an den Merkmalen des Kriterienkatalogs Ausbildungsreife orientieren.

In der Eignungsanalyse sollen insbesondere die Gründe herausgearbeitet werden, die die berufliche Eingliederung erschweren.

Die Teilnehmenden erhalten Unterstützung, ihre eigenen Stärken und Schwächen sowie Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und diese mit beruflichen Anforderungen in Beziehung zu setzen. Sie werden dabei unterstützt, sich eigene Ziele zu setzen und möglichst eigenverantwortlich umzusetzen.

Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Neigungen für eine Berufsorientierung in bestimmten Berufsfeldern zuzuordnen bzw. für die Ausbildung in einem Berufsfeld zu entscheiden.

Die Eignungsanalyse baut auf den Erkenntnissen aus den diagnostischen Verfahren des Bedarfsträgers auf. Daten und Informationen, die dem Auftragnehmer (Maßnahmeträger) durch die Beratungsfachkraft zur Verfügung gestellt werden, sind zu berücksichtigen.

Im weiteren Qualifizierungsverlauf wird der Kompetenzzuwachs der Teilnehmenden regelmäßig überprüft und dokumentiert. Die geplanten Qualifizierungs- und Förderangebote sind zu überprüfen und vom Bildungsbegleiter ggf. entsprechend anzupassen.

In der Eignungsanalyse werden die schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die personalen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden erfasst sowie persönliches Verhalten beobachtet. Dazu dienen vor allem systematische Verhaltensbeobachtungen.

Inhalte der Eignungsanalyse

Die Verfahren und Instrumente müssen auf die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden, insbesondere auf junge Menschen mit Behinderung und/oder junge Menschen mit Migrationshintergrund abgestimmt werden.

In der Eignungsanalyse sollen unterschiedliche eignungsdiagnostische Verfahren zum Einsatz kommen, die sich in ihrer Methode und Perspektive ergänzen. Verpflichtend vorzuhalten sind:

- Simulations- bzw. handlungsorientierte Verfahren
- Handlungsorientierte berufsbezogene Verfahren/ Arbeitsproben
- Biografieorientierte Verfahren.

Zur Ergänzung der vorgenannten Verfahren können optional Tests oder Fragebögen zusätzlich eingesetzt werden:

- zur Erfassung von schulischen Basiskompetenzen und
- zur Erhebung von berufsbezogenen Interessen und Neigungen.

Die Erhebung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten ist nur möglich, wenn bereits berufliche Erfahrungen gesammelt wurden.

Psychometrische Testverfahren und Persönlichkeitstests sind nicht einzusetzen.

Eine systematische Verhaltensbeobachtung erfordert definierte Merkmale und Verhaltensweisen, die Trennung von Beobachtung und Bewertung, eine fundierte Dokumentation und Auswertung sowie eine entwicklungsorientierte persönliche Rückmeldung.

Den Teilnehmenden soll im Rahmen der EA Gelegenheit gegeben werden, sich in der Regel in 3 der vom beauftragten Bildungsträger angebotenen Berufsfelder zu erproben.

Dauer der Eignungsanalyse

Die Dauer der Eignungsanalyse ist auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt und kann einen Zeitraum von bis zu 4 Arbeitswochen nach Eintritt in die Maßnahme umfassen.

Sie berücksichtigt die vor Maßnahmebeginn gewonnenen Erkenntnisse zum individuellen Förderbedarf.

Qualifizierungs-/Förderplanung

Insbesondere auf der Grundlage der Erkenntnisse im Rahmen der Eignungsanalyse wird vom Bildungsbegleiter eine Qualifizierungs-/Förderplanung erstellt. Die wesentlichen Inhalte sind in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit spätestens eine Woche nach Ende der Eignungsanalyse zur fachlichen Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Mit der individuellen Qualifizierung/ Förderung ist unmittelbar nach Ende der Eignungsanalyse zu beginnen.

Die Eignungsanalyse ist durchgängig für neu eintretende Teilnehmende vorzuhalten.

3.2 Grundstufe

Ziel der Grundstufe ist die Herausbildung und Festigung erforderlicher persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Motivierung der Teilnehmenden zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit. Sie baut auf den in der Eignungsanalyse gewonnenen Erkenntnissen auf.

Ziel der Grundstufe

Kernelement der Grundstufe ist die **Berufsorientierung/ Berufswahl**. Darüber hinaus können folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen durchgeführt werden:

Inhalt der Grundstufe

- Allgemeine Grundlagenbereich
- Berufliche Grundfertigkeiten
- Sprachförderung
- Grundlagenqualifizierung IT- und Medienkompetenz
- Bewerbungstraining.

Die Dauer der Grundstufe einschließlich der Eignungsanalyse beträgt maximal 6 Monate.

Dauer der Grundstufe

3.3 Förderstufe

Das Ziel der Förderstufe ist eine individuelle Verbesserung von beruflichen Grundfertigkeiten, die auf eine Ausbildungs-/Arbeitsstelle vorbereiten. In die Förderstufe sind ausschließlich Teilnehmende aufzunehmen, die das Ziel der Grundstufe nach Ausschöpfung der maximalen Förderdauer nicht erreicht haben.

Ziel der Förderstufe

Kernelement der Förderstufe ist die Förderung der **beruflichen Grundfertigkeiten**. Darüber hinaus können folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen durchgeführt werden:

Inhalte der Förderstufe

- Allgemeiner Grundlagenbereich
- Sprachförderung
- Bewerbungstraining.

Die maximale Dauer der Förderstufe richtet sich nach dem individuellen Qualifizierungs-/Förderbedarf der Teilnehmenden. Sie endet, sobald ein Übergang in die Übergangsqualifizierung, in Ausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung möglich ist. Die maximale individuelle Gesamtförderdauer darf nicht überschritten werden.

Dauer der Förderstufe

3.4 Übergangsqualifizierung

Die Übergangsqualifizierung richtet sich an junge Menschen, die eine abgesicherte Berufswahlentscheidung getroffen haben, denen die Auf-

Ziel der Übergangsqualifizierung

nahme einer Ausbildung und/oder Beschäftigung jedoch wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil (noch) nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen. Ein Übergang in die Übergangsqualifizierung setzt voraus, dass für den angestrebten Beruf die grundsätzliche Eignung vorliegt. Dies schließt bei den jungen Menschen, die eine Ausbildung anstreben, die Ausbildungsreife ein.

Ziel der Übergangsqualifizierung ist die Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenzen insbesondere durch Vermittlung von ausbildungs- oder arbeitsplatzbezogenen Qualifikationen. Die Vermittelbarkeit soll so weit als möglich gefördert werden.

Inhalte der Übergangsqualifizierung

Kernelement der Übergangsqualifizierung ist die betriebsnahe Vermittlung von berufs- und betriebsorientierten Qualifikationen. In diesem Zusammenhang können nachfolgend aufgeführte Förder- und Qualifizierungssequenzen durchgeführt werden:

- Berufliche Grundfertigkeiten
- Betriebliche Qualifizierung
- Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung.

Diese können ergänzt werden um

- den allgemeinen Grundlagenbereich (soweit Teilnehmende parallel die Erlangung eines Hauptschulabschlusses bzw. gleichwertigen Schulabschlusses als Ziel haben)
- Bewerbungstraining.

Die Förder- und Qualifizierungssequenzen sind auf die angestrebte Ausbildung/ Tätigkeit auszurichten.

Dauer der Übergangsqualifizierung

Die maximale Dauer der Übergangsqualifizierung richtet sich nach dem individuellen Qualifizierungs-/Förderbedarf des/ der einzelnen Teilnehmenden. Sie endet, sobald ein Übergang in Ausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung möglich ist. Die maximale individuelle Gesamtförderdauer darf nicht überschritten werden.

Junge Menschen, die bereits eine abgesicherte Berufswahlentscheidung getroffen haben und über die hierfür erforderliche Ausbildungsreife und Berufseignung verfügen, sich aber erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemüht haben, können unmittelbar in eine Übergangsqualifizierung mit dem Ziel einmünden, ihre Ausbildungschancen durch die Förderung der individuellen Vermittelbarkeit (theoretisch und praktisch) zu verbessern. Auch Ausbildungsabbrecher/innen, die zur Fortsetzung der Ausbildung der Förderung ihrer beruflichen Handlungskompetenz bedürfen, können direkt in die Übergangsqualifizierung einmünden.